

Thema: AW: Bemerkungen zur Praxis
Datum: Mittwoch, 15. Februar 2012 14:48:14

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen auf unsere Praxismitteilung vom 27. Januar 2012 zurück. Wir hatten damals die Frage des Ausgabebetrages in Fremdwährung thematisiert (siehe unten). Im Umrechnungskalkulator wird fix der Russische Rubel (RUB) erwähnt. Nun hat die Frage der "frei konvertierbaren Fremdwährung" einige Verwirrung gestiftet beziehungsweise zu konkreten Anfragen geführt.

Unsere Abklärung bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zur Frage der frei konvertierbaren Währung hat folgende Antwort ergeben:

"Die Konvertibilität einer Währung bezeichnet die Möglichkeit für in- und ausländische natürliche und juristische Personen, diese Währung zum allgemein gültigen Wechselkurs frei gegen eine andere Währung zu tauschen.

Konvertibilität ist nicht eine absolute Eigenschaft. Es gibt vielmehr verschiedene Grade von Konvertibilität, das heisst die Konvertibilität kann in einem höheren oder weniger hohen Ausmass erfüllt sein. Der Grad der Konvertibilität wird weitgehend bestimmt durch die Restriktionen der Regierung zum Umtausch der Währung. Man unterscheidet dabei zum Beispiel zwischen Restriktionen für Transaktionen der Ertragsbilanz und Restriktionen für Transaktionen der Kapitalverkehrsbilanz.

Der Internationale Währungsfonds IWF unterhält keine Liste von frei konvertierbaren Währungen. Der IWF gibt aber einen jährlichen Bericht heraus, der eine Beschreibung der Währungsrestriktionen für alle IWF Mitglieder enthält, den sogenannten „Annual Report on Exchange Arrangements and Exchange Restrictions“ (AREAER). Dieser Bericht enthält auch einen Abschnitt zu den Währungsrestriktionen in Russland."

Aufgrund dieser Ausführungen der SNB können wir mit dem Begriff der frei konvertierbaren Währung keine allgemeingültigen Aussagen machen. Das Eidgenössische Handelsregisteramt (EHRA) hat deshalb auf unsere Anfrage hin folgenden Praxishinweis gegeben:

"Sofern eine Schweizer Bank die Eröffnung eines Kontos in Rubel (oder einer anderen Fremdwährung; Anmerkung des Redaktors) akzeptiert und einen Wechselkurs angibt bzw. den in Schweizer Franken konvertierten Betrag bestätigt, ist davon auszugehen, dass diese Fremdwährung die Anforderungen der Rechtspraxis erfüllt und somit als Ausgabebetrag zugelassen werden kann.

Verweigert eine Schweizer Bank hingegen ein Konto in Rubel (oder einer anderen Fremdwährung; Anmerkung des Redaktors) bzw. ist sie nicht Willens einen Wechselkurs anzugeben bzw. den in Schweizer Franken konvertierten Betrag zu bestätigen, liegt keine frei konvertierbare Währung vor.

Da es leider keine offiziellen Listen der frei konvertierbaren Währungen gibt und die Handelsregisterbehörden nicht dazu befugt sind, in währungstechnischen Angelegenheiten Vorgaben zu statuieren, ist eine pragmatische Lösung im vorgenannten Sinne angezeigt. Kann die Fremdwährung als Ausgabebetrag zugelassen werden, ist aus registerrechtlicher Sicht zu beachten, dass eine Bankbestätigung mit dem relevanten Wechselkurs bzw. dem in Schweizer Franken konvertierten Betrag eingereicht werden muss."

Obwohl gemäss Handelsregisterverordnung (Art. 43 Abs. 1 Bst. f, 46 Abs. 2 Bst. e HRegV und weitere) die Bankbestätigung nicht ein zwingender Beleg ist, bleibt dem Handelsregisteramt nichts anderes übrig, als bei der Verwendung von Fremdwährung (beim Ausgabebetrag und/oder bei der Liberierung) eine Bankbestätigung im oben erwähnten Sinne zu verlangen. Das Handelsregisteramt wird trotz dieser Bankbestätigung am Tage der Eintragung prüfen, ob der Nennbetrag auch

tatsächlich gedeckt ist.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Klarstellung zu dienen.

Auszug aus der E-Mail vom 27. Januar 2012:

"Ausgabebetrag in Fremdwährung

Das Eidgenössische Handelsregisteramt hat uns im Zusammenhang mit dem Ausgabebetrag bei Gründungen und Kapitalerhöhungen folgende Mitteilung zugestellt:

"Die Frage, ob der Ausgabebetrag von Aktien oder Stammanteilen in Fremdwährungen festgesetzt werden dürfe, wurde inzwischen eingehend diskutiert. Da die Liberierung in Fremdwährungen zugelassen wird, erscheint es inkohärent, die Festlegung des Ausgabebetrages in Fremdwährungen zu verbieten. Demgemäss hat das EHRA beschlossen, die diesbezügliche (bisher restriktive) Praxis zu ändern und die Festlegung des Ausgabebetrages in Fremdwährungen im Grundsatz zuzulassen.

Demnach ist es künftig zulässig, den Ausgabebetrag von Aktien und Stammanteilen in einer frei konvertierbaren Fremdwährung festzulegen. Voraussetzung ist, dass der Nennbetrag des Kapitals in CHF definiert werden muss und die Differenz zum Ausgabebetrag ein Agio in der Fremdwährung darstellt. Zudem ist zu beachten, dass der Wechselkurs am Tage der Eintragung ins Tagesregister festgelegt bzw. nachgewiesen wird, damit geprüft werden kann, ob das Nennkapital effektiv liberiert wird (d.h. der Ausgabebetrag in Fremdwährung konvertiert mindestens dem Nennkapital in CHF entspricht)."

Aufgrund dieser neuen Praxis teilen wir Ihnen auch mit, wie das Handelsregisteramt beim Eintrag in das Tagesregister die Deckung des Nennbetrages berechnet. Wir überprüfen die Deckung mit Umrechnungskalkulator von [SIX-Telekurs](#). Dieser Währungsrechner enthält die gebräuchlichsten Währungen. Beabsichtigt Ihr Klient die Liberierung in einer anderen, frei konvertierbaren Fremdwährung vorzunehmen, empfehlen wir Ihnen mit uns vorab Kontakt aufzunehmen.